



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

KRITERIEN FÜR DIE STIPENDIENVERGABE

Akademisches Jahr 2023/2024

Studienstipendien für geflüchtete Studierende

Stand: 12.04.2023

Kriterien für die Vergabe

Förderberechtigt sind geflüchtete Studierende oder Studieninteressierte der Europa-Universität Viadrina, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Geflüchtete Bildungsausländer, die an der Europa-Universität Viadrina in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind oder zum Wintersemester 2023/24 in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert werden
- Studierende mit Fluchthintergrund, die zum Zeitpunkt der Förderung regulär immatrikuliert sind und einen Abschluss an der Europa-Universität Viadrina anstreben
- Studierende, die sich in ihrem Studium innerhalb der Regelstudienzeit befinden
- Geflüchtete Studierende, die gute oder sehr gute Leistungen im Studium bzw. in der Studienvorbereitung im Rahmen des *Viadrina College* erbracht haben und/oder aus finanziell benachteiligten Familien stammen
- Anerkannte Geflüchtete, deren ständiger Wohnsitz in Deutschland ist und die Inhaber einer der folgenden Aufenthaltstitel sind:
 - §63a AsylG: Ankunftsnachweis
 - §55 AsylG: Asylbewerber*innen, die sich im laufenden Verfahren befinden und über eine Aufenthaltsgestattung verfügen
 - §60 AufenthG: Duldung bzw. vorübergehende Aussetzung der Abschiebung
 - §25 AufenthG: Asylberechtigte gem. Art. 16a GG / GFK, anerkannte Geflüchtete gem. §3 AsylG, Personen mit Abschiebeschutz gem. §60 Abs. 5 und 7 AufenthG, subsidiär Schutzberechtigte gem. §4 AsylG
 - §22, §23, §23a, §24 AufenthG
- Anerkannte Geflüchtete und Inhaber der oben genannten Aufenthaltstitel, die frühestens 2015 nach Deutschland gekommen sind
- Bei gleicher Eignung werden Frauen, Alleinerziehende oder Personen mit Beeinträchtigungen bevorzugt gefördert.

Nicht förderberechtigt sind geflüchtete Studierende der Europa-Universität Viadrina, bei denen folgende Bedingungen vorliegen:

- Geflüchtete Studierende, die an der Europa-Universität Viadrina in einem Bezahlstudiengang immatrikuliert sind
- Geflüchtete Studierende, die zum Zeitpunkt der Förderung exmatrikuliert sind oder sich in einem Urlaubssemester befinden
- Geflüchtete Promovierende der Europa-Universität Viadrina
- Studierende mit Fluchthintergrund, die eine anderweitige Förderung zur Absolvierung ihres Studiums (z.B. BAföG, andere Stipendien) beziehen

Vergabe und Bewilligung

Die Auswahl wird anhand der Gesamtbetrachtung des/der Bewerber*in getroffen. Dies umfasst die bisherige Studienleistung bzw. Leistungen, die während der Studienvorbereitung im *Viadrina College* erbracht wurden, persönliche Umstände, zusätzlichen soziales oder gesellschaftliches Engagement und Motivation.

Die Bewilligung erfolgt anhand der Vorschläge des Auswahlgremiums. Die Bewerber/-innen werden schriftlich über die Gewährung oder Nichtgewährung ihres Antrages ohne Angabe von Gründen informiert.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt auf ein Konto in Deutschland. In Ausnahmefällen ist eine Barauszahlung möglich. Die erste Überweisung erfolgt frühestens am 15. November 2023.

Das Stipendium kann ganz oder teilweise – auch rückwirkend – widerrufen werden, wenn der/die Geförderte exmatrikuliert wurde, eine Beurlaubung eingereicht hat oder das Stipendium aufgrund unrichtiger Angaben erlangt hat.

Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin hat die Koordinatoren/-innen für das Stipendienprogramm unverzüglich über einen Studiengangswechsel, eingereichte Anträge zur Beurlaubung, den geplanten Abbruch des Studiums bzw. weitere Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums sind, zu informieren. Gleiches gilt für eine ggfs. veränderte finanzielle Situation des Geförderten bzw. der Geförderten (z.B. genehmigte BAföG-Anträge).